

Fachinformation

"Recht"

RE 2020/016

Vorstände und Führungskräfte

Alle Mitglieder

Verwaltungssitz Hannover
Hannoversche Straße 149
30627 Hannover
www.genossenschaftsverband.de

Recht - Nord

Dr. Alexander Scheike
Telefon: +49 511 9574-5414
Telefax: +49 511 9574-425488
alexander.scheike@
genossenschaftsverband.de

17.03.2020

FAQ zu Corona-Themen

Auf einen Blick

Erste Antworten zu den Themen

1. Staatliche Corona-Hilfen für Unternehmen
 2. Entschädigungen bei Maßnahmen nach dem Infektionsschutzgesetz
 3. Corona und Arbeitsrecht
 4. Großveranstaltungen in Verbundgruppen
 5. Datenschutzrechtlicher Umgang im Hinblick auf mit Corona infizierten Personen
 6. Auswirkungen auf Lieferbeziehungen
 7. Stundung von Krediten/Aussetzung der Insolvenzantragspflicht
-

Sehr geehrte Damen und Herren,

es erreichen den Rechtsbereich des Genossenschaftsverbandes – Verband der Regionen e.V. eine Vielzahl von Fragestellungen in Anbetracht der aktuellen Corona-Entwicklung.

Wir haben nachstehend diverse Fragestellungen in Rubriken geordnet und geben erste Antworten. Es sind zudem die einschlägigen Ansprechpartner des Rechtsbereichs genannt, die Sie bei Einzelfragen gerne kontaktieren können.

1. Staatliche Corona-Hilfen für Unternehmen

Seitens der Bundesregierung ist ein Maßnahmenpaket beschlossen worden zur Unterstützung von Unternehmern aufgrund der aktuellen Corona-Krise. Die KfW wird hierzu bestehende Kreditprogramme nutzen und bereitet derzeit ein KfW-Sonderprogramm vor. Details sind hierzu aktuell noch nicht bekannt.

Bei bestehenden Kreditprogrammen kommt in Betracht der KfW Unternehmerkredit (037) der KfW-Kredit für Wachstum (290) und der ERP-Gründerkredit-Universell (073). Nähere Informationen hierzu können Sie auf der Homepage der KfW nachlesen.

Auch das Bundesministerium für Wirtschaft und Energie hat durch Sofortmaßnahmen ein weitreichendes Maßnahmenbündel zur Unterstützung von Unternehmen im Rahmen von Finanzhilfen, Förderkrediten und Exportkreditgarantien geschaffen. Zur näheren Informationen verweisen wir auf die Anlage zu diesem Rundschreiben „*Auswirkungen des Coronavirus: Informationen und Unterstützung für Unternehmen*“. Zur weiteren Information fügen wir auch den „*Überblick BMWi-3-Stufen-Plan*“ des Bundesministeriums für Wirtschaft und Energie bei.

Vom Grundsatzbereich des Genossenschaftsverbandes - Verband der Regionen e.V. erfolgen hierzu gesonderte Informationen.

Ansprechpartner:

Rechtsbereich Nord:
Rechtsanwalt Stefan Kessler
Tel.: 0511/9574-5482
E-Mail: stefan.kessler@genossenschaftsverband.de

Rechtsbereich West:
Rechtsanwalt Daniel Krüger
Tel.: 0211/16091-4816
E-Mail: daniel.krueger@genossenschaftsverband.de

Rechtsbereich Süd:
Rechtsanwältin Heike Giacobello
Tel.: 069/6978-3157
E-Mail: heike.giacobello@genossenschaftsverband.de

2. Entschädigungen bei Maßnahmen nach dem Infektionsschutzgesetz

Die Bundesländer können auf Grundlage des § 32 des Infektionsschutzgesetzes Verordnungen über Maßnahmen zur Eindämmung der Ausbreitung des neuartigen Coronavirus erlassen. Das Bundesland Berlin etwa hat am 14. März 2020 verordnet, dass bis zum 19. April 2020 öffentliche und nichtöffentliche Veranstaltungen und Ansammlungen mit mehr als 50 Teilnehmenden nicht stattfinden und besondere Arten von Gewerbebetrieben (Tanzlustbarkeiten, Messen, Ausstellungen, Spezialmärkte, Spielhallen, Spielbanken, Wettannahmestellen und ähnliche Unternehmen sowie Vergnügungsstätten) nicht für den Publikumsverkehr geöffnet werden dürfen.

Gaststätten im Sinne des Gaststättengesetzes dürfen nur für den Publikumsverkehr geöffnet werden, wenn die Plätze für die Gäste so angeordnet werden, dass ein Abstand von mindestens 1,5 Metern zwischen den Tischen gewährleistet ist. Tageseinrichtungen im Sinne des Kindertagesförderungsgesetzes dürfen – mit Ausnahmen – nicht geöffnet werden.

Nach § 56 des der Verordnung zugrunde liegenden Bundesinfektionsschutzgesetzes wird grundsätzlich Entschädigung geleistet: Wer auf Grund des Gesetzes als Ausscheider, Ansteckungsverdächtiger, Krankheitsverdächtiger Verboten in der Ausübung seiner bisherigen Erwerbstätigkeit unterliegt oder unterworfen wird und dadurch einen Verdienstausschlag erleidet, erhält eine Entschädigung in Geld. Die Entschädigung bemisst sich nach dem Verdienstausschlag. Als Verdienstausschlag gilt das Arbeitsentgelt. Bei einer Existenzgefährdung können den Entschädigungsberechtigten die während der Verdienstausschlagzeiten entstehenden Mehraufwendungen auf Antrag in angemessenem Umfang von der zuständigen Behörde erstattet werden.

Selbständige, deren Betrieb oder Praxis während der Dauer einer Maßnahme nach Absatz 1 ruht, erhalten neben der Entschädigung nach den Absätzen 2 (Verdienstausschlag) und 3 (als Verdienstausschlag gilt das Arbeitsentgelt) auf Antrag von der zuständigen Behörde Ersatz der in dieser Zeit weiterlaufenden nicht gedeckten Betriebsausgaben in angemessenem Umfang. Bei Arbeitnehmern hat der Arbeitgeber aber für die Dauer des Arbeitsverhältnisses, längstens für sechs Wochen, die Entschädigung für die zuständige Behörde ausbezahlen. Die ausgezahlten Beträge werden dem Arbeitgeber auf Antrag von der zuständigen Behörde erstattet. Im Übrigen wird die Entschädigung von der zuständigen Behörde auf Antrag gewährt.

Als Anlage fügen wir hierzu die Publikation des Bundesministeriums der Finanzen und des Bundesministeriums für Wirtschaft und Energie „*Ein Schutzschild für Beschäftigte und Unternehmen*“ bei.

Ansprechpartner:

Rechtsbereich Nord:
Rechtsanwalt Dr. Jan Witte
Tel.: 0511/9574-5261
E-Mail: jan.witte@genossenschaftsverband.de

Rechtsbereich West:
Rechtsanwalt Henning Diehl
Tel.: 0251/7186-9658
E-Mail: henning.diehl@genossenschaftsverband.de

Rechtsbereich Süd:
Rechtsanwältin Heike Giacobello
Tel.: 069/6978-3157

E-Mail: heike.giacobello@genossenschaftverband.de

3. Corona und Arbeitsrecht

Zu dieser Thematik verweisen wir auf die beigelegte Präsentation, die auch auf das Thema „Kurzarbeit“ eingeht.

Ansprechpartner:

Rechtsbereich Nord:

Rechtsanwalt Dr. Karsten de Niet

Tel.: 04331/1304-1242

E-Mail: karsten.deNiet@genossenschaftverband.de

Rechtsbereich West:

Rechtsanwältin Julia Albrecht

Tel.: 0211/16091-4811

E-Mail: julia.albrecht@genossenschaftverband.de

Rechtsbereich Süd:

Rechtsanwältin Peggy Hachenberger

Tel.: 069/6978-3396

E-Mail: peggy.hachenberger@genossenschaftverband.de

4. Großveranstaltungen in Verbundgruppen

Zu dieser Thematik verweisen wir auf ein Webinar der ServiCon Service & Consult eG zur Rechtslage bei der Absage von Veranstaltungen.

Dieses ist kostenlos und frei im Internet abrufbar unter der nachstehenden Internet-Adresse:

<https://www.servicon.de/mediathek/corona-virus-webinar>

Der DRV sammelt zudem diverse Informationen zum Thema Corona in seinem geschützten Mitgliederbereich:

<https://www.raiffeisen.de/mitgliederinformationen-und-faq-zum-coronavirus-sars-cov-2>

Ansprechpartner:

Rechtsbereich Nord:

Rechtsanwalt Caspar Lücke

Tel.: 0511/9574-5312

E-Mail: caspar.luecke@genossenschaftverband.de

Rechtsbereich West:

Rechtsanwalt Dr. Thomas Schulteis

Tel.: 0211/16091-4812

E-Mail: thomas.schulteis@genossenschaftverband.de

Rechtsbereich Süd:

Rechtsanwalt Dr. Bernd Nelissen

Tel.: 069/6978-3410

E-Mail: bernd.nelissen@genossenschaftverband.de

5. Datenschutzrechtlicher Umgang im Hinblick auf mit Corona infizierten Personen

Die aktuelle Situation wirft für viele Arbeitgeber und Beschäftigte die Frage auf, inwieweit Gesundheitsdaten unter datenschutzrechtlichen Gesichtspunkten der DSGVO und des BDSG bzw. aufgrund arbeitsrechtlicher Pflichten nach dem BGB und dem ArbSchG ausgetauscht werden müssen, dürfen bzw. ob dies rechtlich überhaupt zulässig ist. Zu den meist gestellten Fragen in diesem Zusammenhang verweisen wir auf die in der Anlage aufgeführte Information der DZ CompliancePartner „Hinweise zum datenschutzgerechten Umgang mit Covid-19-Fällen in

Unternehmen“.

Ansprechpartner:

Rechtsbereich West:

Rechtsanwalt Peter Heyers

Tel.: 0541/205-1716

E-Mail: peter.heyers@genossenschaftverband.de

Rechtsbereich Süd:

Rechtsanwalt Michael Misch

Tel.: 069/6978-3203

E-Mail: michael.misch@genossenschaftverband.de

6. Auswirkungen auf Lieferbeziehungen

Zu den Auswirkungen des Corona Virus auf bestehende vertragliche Lieferverpflichtungen stellt sich die Frage, ob sich Unternehmen auf höhere Gewalt berufen können bzw. unter Umständen von der Lieferverpflichtung befreit sind. Hierzu verweisen wir auf die in der Anlage befindliche Publikation des DRV „Auswirkungen des Corona Virus auf Lieferbeziehungen“.

Weitere Überlegungen aus dem Hause der GRA Rechtsanwaltsgesellschaft mbH finden Sie im nachfolgenden Anhang.

Ansprechpartner:

Rechtsbereich Nord:

Rechtsanwalt Markus Kessel

Tel.: 0511/9574-5383

E-Mail: markus.kessel@genossenschaftverband.de

Rechtsbereich West:

Rechtsanwalt Stephan Birke

Tel.: 0251/7186-9659

E-Mail: stephan.birke@genossenschaftsverband.de

Rechtsbereich Süd:

Rechtsanwältin Heike Giacobello

Tel.: 069/6978-3157

E-Mail: heike.giacobello@genossenschaftsverband.de

7. Stundung von Krediten/Aussetzung der Insolvenzantragspflicht

Aufgrund der aktuellen wirtschaftlichen Entwicklung kommt es derzeit vermehrt zu Nachfragen, ob eine Stundung oder Tilgungsaussetzung der Darlehensverbindlichkeiten möglich sei. Diese Fragen kommen sowohl aus dem Privatkundenbereich als auch dem Firmenkundengeschäft.

Für den Kreditgeber stellt sich somit die Frage, ob die beantragten Maßnahmen unter dem Forbearance-Prozess fallen und ein Zugeständnis darstellen, die nach FinRep eine Meldung verursachen können.

Derzeit gehen wir davon aus, dass die Maßnahmen zur Vermeidung der Zahlungsunfähigkeit als Forbearance einzuordnen sind. Soweit der beim jeweiligen Kreditgeber implementierte Forbearance-Prozess eine Meldung auslöst, ist diese nach derzeitigem Stand auch abzugeben.

Denkbar ist, dass es dazu Erleichterungen geben wird. Derzeit liegen uns hierzu jedoch keine Informationen vor. Ob mögliche Zuschüsse aus dem beabsichtigten Staatsfonds die Bewertung verändern können, bleibt abzuwarten. Vom Grundsatzbereich des Genossenschaftsverbandes - Verband der Regionen e.V. erfolgen hierzu gesonderte Informationen.

Die Bundesministerin für Justiz und Verbraucherschutz gab zudem am 16.03.2020 bekannt, dass die Insolvenzantragspflicht bis zum 30.09.2020 für betroffene Unternehmen ausgesetzt ist.

Weitere Überlegungen aus dem Hause der GRA Rechtsanwaltsgesellschaft mbH finden Sie zur Aussetzung der Insolvenzantragspflicht im nachfolgenden Anhang.

Ansprechpartner:

Rechtsbereich Nord:
Rechtsanwältin Katja Bosold
Tel.: 0511/9574-5484
E-Mail: katja.bosold@genossenschaftsverband.de

Rechtsanwalt Marco Sabrowsky
Tel.: 05 11/9574-5339
E-Mail: marco.sabrowsky@genossenschaftsbank.de

Rechtsbereich West:
Rechtsanwalt Stephan Birke
Tel.: 0251/7186-9659
E-Mail: stephan.birke@genossenschaftsverband.de

Rechtsbereich Süd:
Rechtsanwalt Ralf Böttcher
Tel.: 069/6978-3134
E-Mail: ralf.boettcher@genossenschaftsverband.de

Gerne sind wir zur Beratung/Vertretung zu den vorstehenden Themen auch im Einzelfall behilflich. Wir weisen vorsorglich darauf hin, dass gemäß den Beschlüssen der einschlägigen Verbandsgremien die Beratung/Vertretung des Einzelfalls zu bepreisen ist. Das gilt auch mit Blick auf unseren Kooperationspartner, die GRA Rechtsanwaltsgesellschaft mbH.

Mit freundlichen Grüßen

Genossenschaftsverband - Verband der Regionen e.V.

i. V. Kathrin Berberich i. V. Dr. Alexander Scheike

Anlagen